

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-86/2024**

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Büro Bürgermeister	09.04.2024	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	25.04.2024	2/2024	

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

#### **Beanstandung eines Ratsbeschlusses gem. § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW**

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Aus dem Beschluss ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Beschluss ist inklusionsverträglich.

### KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Der Beschluss ist klimaverträglich.

### BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

1. beschließt,  
den Ratsbeschluss vom 29.02.2024 zu TOP N1 „Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 23.02.2024 i. S. Haushalt 2024 (Haushaltsbegleitbeschluss)“ aufzuheben, weil der Bürgermeister diesen gem. § 54 GO NRW mit Schreiben vom 12.04.2024 beanstandet hat.
2. nimmt zur Kenntnis,
  - a. dass die Verwaltung eine Vorlage zum weiteren Prozess der Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 07.06.2023 „Lünen steuert gegen“ erstellen und voraussichtlich im Juni 2024 dem Rat zur Beschlussfassung vorlegen wird,
  - b. dass in dem weiteren Prozess auch die inhaltlichen Vorschläge aus dem beanstandeten Beschluss auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden,
  - c. dass eine regelmäßige Berichterstattung zu den Vorgängen durch die jeweils verantwortlichen Dezernate erfolgt, sofern Neuigkeiten verzeichnet werden.

Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

#### SACHDARSTELLUNG

In der Ratssitzung vom 29.02.2024 hat der Rat der Stadt Lünen den als Anlage 1 beigefügten Beschluss zu Antrag AF-15/2024 „Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 23.02.2024 i. S. Haushalt 2024 (Haushaltsbegleitbeschluss)“ gefasst.

Nach Prüfung durch die Rechtsabteilung verletzt der Beschluss vom 29.02.2024 geltendes Recht.

Ein rechtswidriger Beschluss muss gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 GO NRW durch den Bürgermeister beanstandet werden. Die nähere Begründung der Beanstandung sowie der Prüfung ist als Anlage 2 „Begründung“ anhänglich.

Mit Schreiben vom 15.04.2024 hat der Bürgermeister den oben genannten Ratsbeschluss beanstandet. Über die Beanstandung hat der Rat einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Verbleibt der Rat bei seiner Entscheidung, ist die Sache an die Rechtsaufsicht zu übergeben. Nach § 54 Absatz 2 Satz 2 GO NRW hat die Beanstandung durch den Bürgermeister aufschiebende Wirkung. Folglich darf der beanstandete Ratsbeschluss bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit nicht ausgeführt werden.

Es wird daher empfohlen, den Beschluss aufzuheben, damit die Verwaltung das beschlossene Rahmenkonzept „Lünen steuert gegen“ weiter konkretisieren kann und keine Verzögerung durch die Einschaltung der Aufsichtsbehörde eintritt.

Insoweit wird auf die in Ziff. 2 dargestellten Kenntnisnahmen verwiesen.